

Entbindung vom Bankgeheimnis und Einsichtnahme ins Grundbuch

Im Umfang der oben beschriebenen Datenverarbeitung im Zusammenhang mit KonsumentenKreditEvidenz, Warnliste und OeNB sowie für Auskünfte gegenüber Sicherungsgebern entbindet der fertigende Kunde (und allenfalls Sicherheitengeber) die Bank gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG auch von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses.

Des Weiteren ermächtigen der Kreditnehmer und alle Sicherungsgeber die Bank im Hinblick auf deren - bezogen auf die gesetzlich erforderliche Kreditwürdigkeitsprüfung - gegebenes Interesse zur Einsichtnahme auch in das Personenverzeichnis des Grundbuches (§ 5 Abs 4 GUG).

Ich(Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die Entscheidung über die Kreditgewährung bzw. die genannten Konditionen ausschließlich bei der Bank liegt und bis zum Vorliegen der Entscheidung der Bank niemand berechtigt ist, diesbezügliche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu tätigen.

Kreditvermittler: Name, Adresse

28/5/2024

Datum

Unterschrift Kreditnehmer

Unterschrift
Mitschuldner/Bürge